



ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

- — — — GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- — — — ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG GEWERBE- / SONDERGEBIET

TEXTFESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

DIE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. S 13, EINSCHLIESSLICH SEINER RECHTSVERBINDLICHEN ÄNDERUNGEN, WERDEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. 01.1990 (BGBl. I S. 133), ZULETZT GEÄNDERT AM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), HINSICHTLICH DER ZULÄSSIGEN NUTZUNGSARTEN IN DEN GEWERBE- UND SONDERGEBIETEN ANGEPAßT UND WIE FOLGT NEU FASSAT:

a) GEWERBE- UND SONDERGEBIET NACH § 8 BAUNVO

VERGNÜGUNGSSTÄTTEN, DIE NACH § 8 ABS. 3 NR. 3 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN, SIND GEM. § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 9 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANS UND SOMIT UNZULÄSSIG; AUSGENOMMEN HIUVON SIND DISKOTHEKEN UND TANZLOKALE.

DURCH DEN AUSSCHLUSS BESTIMMTER UNTERARTEN VON VERGNÜGUNGSSTÄTTEN, WIRD DIE ALLGEMEINE ZWECKBESTIMMUNG DES BAUGEBIETES GEWAHRT, DER GEBIETSCHARAKTER MIT SEINER ENTSPRECHENDEN NUTZUNGSVIelfALT BLEIBT ERHALTEN.

b) SONDERGEBIET NACH § 11 BAUNVO

AUSNAHMSWEISE KÖNNEN IN TEILBEREICHEN AUCH NUTZUNGEN ZUGELASSEN WERDEN, DIE IN EINEM GEWERBE- UND SONDERGEBIET NACH § 8 ABS. 2 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG SIND ODER NACH § 8 ABS. 3 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN.

DIE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN VERGNÜGUNGSSTÄTTEN NACH § 8 ABS. 3 NR. 3 BAUNVO BEZIEHEN SICH JEDOCH AUSSCHLIESSLICH AUF DISKOTHEKEN UND TANZLOKALE. WEITERE VERGNÜGUNGSSTÄTTEN SIND GEM. § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 9 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANS UND SOMIT UNZULÄSSIG.

DIE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN MÜSSEN IN IHRER GRUNDFLÄCHE DEM SONDERGEBIET UNTERGEORDNET SEIN, DAMIT DIE ALLGEMEINE ZWECKBESTIMMUNG UND DER GEBIETSCHARAKTER DES SONDERGEBIETES GEWAHRT BLEIBT.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

WERBEANLAGEN

1. ZULÄSSIG SIND WERBEANLAGEN:

- a) GRUNDSÄTZLICH NUR AN DER STÄTTE DER EIGENEN LEISTUNG.
- b) NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN.

AUSNAHME:

SOERN ES DIE EIN- UND AUSFAHRT NICHT BEHINDERT BZW. NICHT VERKEHRS- ABLENKEND WIRKT, SIND ZUR KENNZEICHNUNG DER KUNDENZUFahrTEN UND DER ANLIEFERUNG JE EIN BIS ZU 1,5 qm GROSSES, ZWEISEITIG BELEUCHTETES STANDTRANSPARENT MIT FIRMENHINWEIS AUCH INNERHALB DER FLÄCHEN ZWISCHEN DEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN UND BAUGRENZEN ZULÄSSIG.

- c) AN FASSADEN, DIE IN IHRER GESAMTFLÄCHE NICHT MEHR ALS 10% DER JEWEILIGEN FASSADENFLÄCHE BETRAGEN, WELCHER SIE ZUGEOEDNET ODER AUF WELCHER SIE ANGEBRACHT SIND.
- d) IM BEREICH DER GEBÄUDEHAUPT- UND -NEBENEINGÄNGE ALS EINHEIT GESTALTET, BELEUCHTET SOWIE UNBELEUCHTET.
- e) WENN IHRE OBERKANTE DIE TRAUfHÖHE DES VORHANDENEN ODER GEPLANTEN GEBÄUDES NICHT MEHR ALS 3 m ÜBERSCHREITET.
- f) ALS SEPARAT STEHENDE WERBETRÄGER, WENN SIE EINE GESAMTFLÄCHE VON 10 qm PRO GRUNDSTÜCK NICHT ÜBERSCHREITEN.
- g) ALS NICHT BELEUCHTETE UND BIS MAX. 10 m HOHE FAHNENMASTEN IN DEN RANDBEREICHEN DER STELLPLÄTZE SOWIE ENTLANG DER STRASSENFRONT. BEI EINER GRUNDSTÜCKGRÖSSE < 2000 qm SIND MAX. 5 UND BEI EINER GRUNDSTÜCKGRÖSSE VON > 2000 qm MAX. 15 FAHNENMASTE ZULÄSSIG.

2. UNZULÄSSIG SIND WERBEANLAGEN:

- a) BEFESTIGT AN EINFRIEDUNGEN, BÄUMEN, LEITUNGSMASTEN, SCHORNSTEINEN, LAMPENMASTEN, TÜREN, TOREN, FENSTERLÄDEN, BALKONEN, BRÜSTUNGEN, ERKERN UND ÄHNLICHEM.
- b) MIT WECHSEL- ODER BLINKBELEUCHTUNG UND WENN BEWEGTES LASERLICHT VERWENDET WIRD. BELEUCHTETE WERBEANLAGEN DÜRFEN KEINE REFLEXIONSELEMENTE ENTHALTEN UND NICHT DEN STRASSENVERKEHR BLENDEN.
- c) WENN EINE BEEINTRÄCHTIGUNG DER VERKEHRS- UND / ODER WEGWEISUNGEN ZU BEFÜRCHTEN IST.

IM ÜBRIGEN BLEIBEN DIE ERKLÄRUNGEN DER PLANZEICHEN, DIE TEXTFESTSETZUNGEN, TEXTHINWEISE UND GESETZESGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANS NR. S 13, EINSCHLIESSLICH SEINER RECHTSVERBINDLICHEN ÄNDERUNGEN, UNVERÄNDERT UND GELTEN WEITERHIN.

GESETZESGRUNDLAGEN

- 1. BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. AUGUST 1997, ZULETZT GEÄNDERT AM 23. JULI 2002.
- 2. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. JANUAR 1990, ZULETZT GEÄNDERT AM 22. APRIL 1993.
- 3. BAYERISCHE BAUORDNUNG (BayBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 04. AUGUST 1997, ZULETZT GEÄNDERT AM 27. DEZEMBER 1999.

1 ÄNDERUNGSBESCHLUSS 16.12.2003	4 BEDENKEN UND ANREGUNGEN (STADTRATSBESCHLUSS) 01.10.2004
1a BEKANNTMACHUNG IN DEN SCHWEINFURTER TAGESZEITUNGEN 31.12.2003 UND 08.01.2004	5 SATZUNGSBESCHLUSS 01.10.2004
2 BÜRGERBETEILIGUNG (BESCHLUSS) 16.12.2003	1 SCHWEINFURT, 10.11.2004 2 3 4 5 GRIESER, OBERBÜRGERMEISTERIN
2a BEKANNTMACHUNG IN DEN SCHWEINFURTER TAGESZEITUNGEN 31.12.2003 UND 08.01.2004	
2b BÜRGERBETEILIGUNG VOM 05.01.2004 BIS 16.01.2004	
3 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (BESCHLUSS) 24.06.2004	6 IN KRAFT GETRETEN MIT DER BEKANNTMACHUNG IN DEN SCHWEINFURTER TAGESZEITUNGEN 28.10.2004
3a BEKANNTMACHUNG IN DEN SCHWEINFURTER TAGESZEITUNGEN 07.07.2004	
3b ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG VOM 19.07.2004 BIS 18.08.2004	

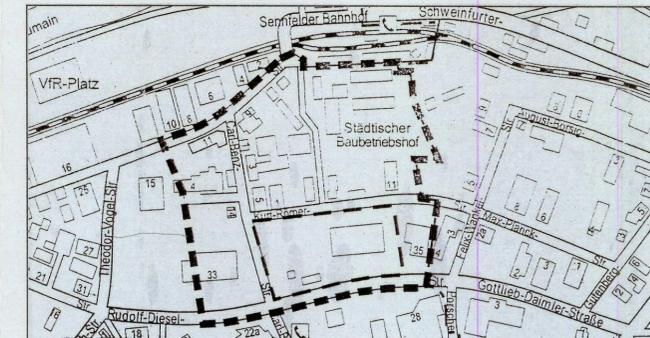
STADT SCHWEINFURT



5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Nr. S 13

IN SEINEM GESAMTEN RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH ZWISCHEN NÖRDLICHER GRUNDSTÜCKSGRENZE DER CARL-ZEISS-STRASSE, SÜDLICHE GRUNDSTÜCKSGRENZEN DES SENNFELDER BAHNHOFES, DER GEMARKUNGSGRENZE SCHWEINFURT / SENNFELD, SÜDLICHER GRUNDSTÜCKSGRENZE DER RUDOLF-DIESEL-STRASSE UND ETWA MITTE DER GRUNDSTÜCKE ZWISCHEN DER CARL-BENZ-STRASSE UND DER THEODOR-VOGEL-STRASSE IN SCHWEINFURT, GEMARKUNG SCHWEINFURT



SCHWEINFURT, 02.03.2004

ERGÄNZT: 25.06.2004, 29.09.2004 und 02.10.2004

GEÄNDERT: 25.06.2004, 29.09.2004 und 02.10.2004

BAUREFERAT.....

DIPL.-ING. MÜLLER, LTD. BAUDIREKTOR

STADTPLANUNGSAMT.....

DIPL.-ING. BAUER, AMTSLEITER

SACHBEARBEITUNG.....

DIPL.-ING. DANIEL